

Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2022 zur Sitzung des Rates am 01.02.2021, Drucksache 3309/2020-2025, „Grundsatzbeschluss: Olderdissen bleibt offen“

hier:

Stellungnahme des Umweltbetriebes zur politischen Beratung des Antrages im Betriebsausschuss Umweltbetrieb

1. Grundsätzliches

Der Heimat-Tierpark Olderdissen zählt zu den beliebtesten Freizeiteinrichtungen in Bielefeld und auch in ganz OWL. Gründe hierfür liegen u. a. in der Attraktivität des Tierparks, der freien Zugänglichkeit und dem kostenlosen Eintritt. Mit dem Gesamtkonzept stellt der Tierpark bundesweit eine Besonderheit dar. Die naturnah gestalteten Gehege, die ansprechende topografische Lage im Teutoburger Wald und die Nähe zur Stadt haben dem Tierpark Olderdissen im Rahmen bundesweiten Bewertungen zoologischer Einrichtungen stets einen der obersten Plätze beschert.

Neben einem attraktiven Angebot zur Freizeitgestaltung erfüllt der Tierpark darüber hinaus weitere wichtige Aufgaben im Natur- und Artenschutz, indem er sich an europaweiten Auswilderungsprojekten beteiligt, wie z. B. kürzlich mit Wisenten in den Karpaten oder ganz aktuell mit Steinkäuzen im nordöstlichen Harz. Auch als Bildungseinrichtung mit „lebendem Inventar“ stellt er eine Besonderheit unter den Bildungseinrichtungen dar.

Aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen des Tierparks in den letzten Jahren / sogar im letzten Jahrzehnt ist es betrieblich notwendig, Auswirkungen zu analysieren, verschiedene Betriebsformen zu untersuchen und ggfs. Anregungen zu möglichen oder aber auch zu notwendigen Veränderungen in die politische Beratung und Entscheidung zu geben.

Corona bedingt unterlag der Tierpark gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsbeschränkungen und musste aus diesem Grund provisorisch eingezäunt werden. Die oben erwähnten Analysen und Erfahrungen der vergangenen Jahre verbunden mit den jüngsten Erkenntnissen aus den letzten zwei Jahren der Pandemie haben dazu geführt, innerbetrieblich über die freie Zugänglichkeit des Tierparks mit 24 h täglich nachzudenken.

Der Umweltbetrieb möchte daher in dieser Stellungnahme die Gründe darstellen, die für eine uneingeschränkte Öffnung bzw. für eine nächtliche Schließung sprechen.

Die Erhebung eines Eintrittsgeldes war und ist im Umweltbetrieb zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Überlegungen gewesen.

2. Gründe, die für eine uneingeschränkte Öffnung sprechen

- Die Freiheit der Besucherinnen und Besucher über die Entscheidung, wann der Tierpark besucht werden kann, wird in keiner Weise eingeschränkt.
- Der offene und fließende Übergang vom Tierpark in den Wald bleibt erhalten.
- Alt bewährte Wanderwege müssen nicht dauerhaft verlegt werden.
- Sportliche Betätigungen sind rund um die Uhr möglich.
- Das Erleben nachtaktiver Tierarten ist uneingeschränkt möglich.
- Kosten für die Errichtung einer sicheren Umzäunung fallen nicht an, nach ersten Kalkulationen würden sich die Kosten voraussichtlich auf ca. 180.000 € belaufen.
- Personal- und Sachkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Zaunanlage fallen nicht an.
- Der freie Zugang zur angrenzenden Kleingartenanlage bleibt sichergestellt.
- Nächtlichem Vandalismus und Diebstahl kann durch Ordnungs- und Wachdienste vorgebeugt werden.
- Ein Zaun würde das Landschaftsbild verändern.

3. Gründe, die für eine dauerhafte Umzäunung und nächtliche Schließung sprechen

- Schutz der gehaltenen Tiere in der Nacht vor Störungen durch den Menschen und freilebende Tiere und damit eine deutliche Steigerung des Tierwohls,
- Reduzierung von zunehmendem Vandalismus und Diebstahl,
- bessere Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Geh- und Verboten,
- Schutz der Besucher und Bürger bei Tierausbrüchen,
- schnelle und effektive Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht z. B. bei Stürmen und Glätteis,
- Sicherung der gehaltenen Tiere vor freilebenden Wölfen durch das mittlerweile jeder Zeit mögliche Auftreten des Wolfes und damit Erhalt der Struktur im Park mit niedrigen und einfachen Zäunen,
- Schutz der gehaltenen Tiere beim Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, z. B. Afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche,
- Erhalt der Teilnahme an europaweit erforderlichen Tierannahmen und -abgaben einschließlich Auswilderungsprojekten,

- Einhaltung rechtlicher Vorgaben (§42 Bundesnaturschutzgesetz, §11 Tierschutzgesetz, die EU-Richtlinie 2016/429/EWG) und damit die Erhaltung des Tierparks auf dem aktuell hohen Niveau,
- kurzfristiges und schnelles Reagieren auf Einlassbeschränkungen bei Pandemien (Corona) in Folgejahren,
- Erhöhung der Sicherheit bei erforderlichen Bestandsregulierungen und Entnahmen.
- Das vorhandene Sicherheitskonzept mit einem Sicherheitsdienst, der jede Nacht zu verschiedenen Zeiten zwei bis drei Kontrollen vornimmt, sowie Absprachen mit der Polizei im Park Streife zu fahren, reicht nicht aus.
- Erhalt aller Wegebeziehungen und Durchgängigkeit der Wanderwege auch für die Kleingartenanlage „Am Steinbrink“ während der Öffnungszeiten.

4. Folgerungen

a) Bei dauerhafter Öffnung

Sollte die noch zu treffende politische Entscheidung eine unbegrenzte Zugänglichkeit des Tierparks beinhalten, werden die Tore nach Wegfall der Corona bedingten Beschränkungen wieder unbegrenzt geöffnet werden.

Auf Grund der noch unklaren Corona-Situation im Herbst-Winter 2022 wird allerdings dazu geraten, die derzeitige provisorische Umzäunung vorübergehend noch zu belassen, um bei Bedarf kurzfristig reagieren zu können.

Zudem wird es notwendig sein, dem zunehmenden Vandalismus durch ein umfassendes Sicherheitskonzept entgegenzuwirken, das noch zu erarbeiten ist.

b) Bei Beibehaltung der Umzäunung

Bei einer Umzäunung des Tierparks könnte der Zugang für Besucherinnen und Besucher tagsüber bis in die Abenddämmerung hinein von allen Seiten offengehalten werden. Als Einlasszeiten wären in der Winterzeit ein Zeitraum von 8.00 bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr denkbar. Um die nächtliche Ruhe der Tiere gewährleisten zu können, sollte der Tierpark allerdings spätestens eine Stunde nach der letztmöglichen Einlasszeit wieder verlassen werden. Das Verlassen des Tierparks könnte über den Haupteingang am Parkplatz und weiteren Ausgängen an verschiedenen Seiten erfolgen, wenn dort angepasste, geeignete Tore errichtet würden.

Der Tierpark sollte während der Öffnungszeiten über die vorhandenen Wege an sieben Stellen geöffnet sein (siehe Anlage Übersichtsplan), damit ein freies Betreten, Durchwandern und Verlassen gewährleistet ist. Durch lange Öffnungszeiten kann sichergestellt werden, dass alle Wanderwege, der Hermannsweg und die Durchgänge für die Kleingartenanlagen erhalten bleiben. Der vorhandene Rundweg um den Tierpark könnte zusätzlich weiter ausgebaut werden.

Nächtliche Führungen, die auch heute schon über die Zooschule durchgeführt werden, ließen sich intensivieren und zusätzliche Besonderheiten anbieten.

Der freie und kostenlose Eintritt soll weiterhin erhalten werden. Der Umweltbetrieb hat nie die Absicht gehabt Eintritt zu erheben, auch war dies nie Gegenstand von Beratungen.

Durch lang ausgedehnte Öffnungszeiten und einem weiterhin kostenfreien Zutritt würde sich der Heimat-Tierpark Olderdissen auch weiterhin von den zahlreichen zoologischen Einrichtungen in Deutschland unterscheiden. Auch die anderen, besonderen Alleinstellungsmerkmale, die von allen Besucherinnen und Besuchern so geschätzt werden, blieben bei einer Umzäunung erhalten.

Anlage 1: Ergänzende fachliche Stellungnahme von Herrn Linnemann in der Funktion des Tierparkleiters

Anlage 2: Übersichtsplan

Ergänzende fachliche Stellungnahme von Herrn Linnemann in der Funktion des Tierparkleiters

Schutz der Tiere:

Leider ist es nicht allen Mitgliedern der Gesellschaft bewusst, dass man sich in der Natur ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten hat. Gerade in einer Einrichtung wie dem Tierpark, in dem sich die Tiere dem Menschen nicht entziehen können, gilt dies in besonderem Maß. Viele Besucher*innen sehen den rund um die Uhr offenen Tierpark als einen reinen Freizeitbereich, ohne dabei gleichzeitig den Schutz und die Bedürfnisse der Tiere mit im Fokus zu haben.

In den vergangenen zwei Jahren der Corona-bedingten Schließung über Nacht hat sich gezeigt, dass die Tiere auf diese Ruhe sehr positiv reagieren und sich wesentlich entspannter verhalten. Nächtliche Besuche führen bei vielen Tieren zu einer starken Störung insbesondere für nachaktive Tierarten, da sich die Besucher*innen häufig sehr laut verhalten und die Tiere mit lichtstarken Taschenlampen blenden und gefährden. Ausgehängte Regeln, Hinweise sowie Abgrenzungen zu Gehegen werden oft missachtet. In der Nacht werden Tiere mit falschem Futter gefüttert, so z. B. die Waschbären mit Kaugummis, sauren Gurken und Zigarettenkippen, die Wölfe mit Schweinefleisch. Dadurch können sie an Aujetzky (Erkrankung bei Schweinen, die für Hunde und Katzen tödlich verläuft) erkranken und sterben. Es wurde festgestellt, dass die nächtlichen Ruhestörungen mit der uneingeschränkten Öffnung des Tierparks am 03.11.2021 wieder extrem zunahmten und bei den Wölfen bereits ab dem 05.11.2021 zu einem Stressverhalten mit Grabetätigkeiten am Gehegezaun führten. Durch die erneute nächtliche Schließung Ende November hat sich dieses Verhalten mittlerweile wieder ganz gelegt.

Vandalismus:

Im Tierpark zeigt sich Vandalismus fast ausschließlich in der Nacht. Dazu gehören Beschädigungen an Gehegen und Absperrungen, Aufbrüche von Futterautomaten und Spendenkästen bis hin zu Angriffen auf Tiere und deren Freilassungen. Zur Veranschaulichung sollen hier nur beispielhaft die nachstehenden Fälle aufgeführt werden:

- 2017 Diebstahl von zahlreichen Meerschweinchen und Kaninchen über mehrere Wochen mit dem Hinterlassen einer Schlangenhaut im Kaninchengehege
- 2018 Dreimaliges Aufbrechen des Wolfsgeheges innerhalb von 14 Tagen, als die Welpen erst 8 bis 10 Wochen alt waren
- 2019 Einbruch ins Eselhaus mit der Tötung von zwei Bielefelder Kennhühnern
- 2021 Aufschneiden des Eichhörnchengeheges mit dem Entlaufen eines schwarzweißen Eichhörnchens, das in der freien Natur keine Überlebenschance hatte

Ausbrüche von Tieren:

Mögliche Ausbrüche von Tieren aus ihren Gehegen aufgrund von Beschädigungen der Gehege durch Baum- und Kronenbrüche, vorausgegangenen Vandalismus oder durch in den Park eindringende Tiere haben in anderen Einrichtungen zu gefährlichen Situationen

für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, extremen Belastungen der Verantwortlichen und zum Tod der ausgebrochenen Tiere geführt.

Verkehrssicherungsmaßnahmen:

Als Betreiber des Tierparks hat der Umweltbetrieb zum Schutz der Besucher*innen geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei extremen Witterungsereignissen wie Stürmen, Eis oder Schneeglätte kann eine Sperrung der Einrichtung erforderlich werden. Stürme nehmen in den letzten Jahrzehnten stetig zu und werden in der Zukunft häufiger erwartet. Der Umweltbetrieb konnte den Tierpark in der Vergangenheit nur provisorisch mit „Flutterband“ schließen.

Freilebende Wölfe:

Der Wolf nimmt in seinem Bestand kontinuierlich weiter zu. Mittlerweile gibt es in Deutschland (Stand 2021) ca. 1.300 freilebende Wölfe und damit mehr als in allen skandinavischen Ländern zusammen. Davon leben in Niedersachsen ca. 236 Tiere. In Nordrhein-Westfalen gibt es drei ausgewiesene Wolfsgebiete mit aktuell 12 Tieren. Bielefeld liegt mit den südöstlichen Stadtteilen (Grenze A2/B66) im Wolfsgebiet Senne und mit den weiteren Stadtteilen in der Pufferzone. Vor dem Hintergrund der starken Ausbreitung und der weiten Wegstrecken - bis zu 70 km am Tag - kann der Wolf nach Einschätzung von Experten in Deutschland zu jeder Zeit überall auftreten. Aufgrund der ländlichen und waldreichen Stadtrandlage ist das Eindringen in den Tierpark nur noch eine Frage der Zeit. Betroffen wären hier alle Gehege mit Schafen und Ziegen, die Hochlandrinder, Tarpäne, Ponys, Esel und die Schalenwildarten Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild sowie Wildschweine. Hinzu kämen bei Eindringen des Wolfes in den Tierpark Sekundärschäden: Das Beunruhigungen durch Eindringen kann bei Schalenwildarten und selbst Bären zu ungeahnten Reaktionen führen, welches trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zum Überwinden von Gehegezäunen führen kann. Das Land Nordrhein-Westfalen empfiehlt allen Halter*innen von Tieren in diesen Gebieten dringend, ihre Tiere zu schützen und fördert die Einzäunung landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Erlass vom MULNV vom 17.06.2021).

Ausbruch von Krankheiten und Seuchen:

In diesen Fällen, genannt seien an dieser Stelle beispielhaft die Afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche, sind zwingend besondere Vorkehrungen zum Schutz der jeweils betroffenen Tiere umzusetzen. Erforderliche, behördlich angeordnete Schließungen können nur bei einem vollständigen Außenzaun mit Toren schnellstmöglich umgesetzt werden und sorgen letztendlich dafür, dass nicht alle betroffenen Tiere getötet (gekeult) werden müssten. Für im Seuchenfall erforderliche Ausnahmen von der Tötung der Tiere müssen die Haltungen (Ställe) einschließlich Betreuung, Fütterung und Entsorgung so vollständig getrennt von anderen Betrieben und anderen Tieren gehalten werden, dass eine Verbreitung der Erreger ausgeschlossen werden kann.

Auswilderung, Bezug und Abgabe von Tieren von oder an andere Zoos:

Eine der wesentlichen Aufgaben zoologischer Einrichtungen ist die Durchführung und Beteiligung an Natur- und Artenschutzmaßnahmen, verankert in § 42 Bundesnaturschutzgesetz. Dies beinhaltet unter anderem die Teilnahme an Auswilderungsprojekten wie z. B. Steinkauz, Luchs und Wisent. Für die Teilnahme an derartigen Projekten, am europaweiten Handel und der Beschaffung von Wildtieren, wie

z. B. Vielfraße (EEP, Europäisches Erhaltungszuchtprogramm) und künftig eventuell auch Bären ist eine Zulassung des Tierparks nach EU-Recht erforderlich. Die Zulassung des Tierparks nach EU Recht schreibt eine deutliche Abgrenzung der Einrichtung nach außen vor und fordert damit einen Außenzaun. Ohne diese Zulassung kann der Tierpark künftig keine Tiere mehr direkt aus dem europäischen Ausland beziehen und damit möglicherweise das Bärengehege nicht mehr besetzen, da es in Deutschland fast keinen Nachwuchs gibt.

Bestandsregulierung und Erlösung von leidenden Tieren:

Das Tierbestandsmanagement erfordert Bestandsregulierungen. Für leidende Tiere ohne Überlebenschance sollte auch die Möglichkeit einer schonenden schmerzfreien Tötung unter anderem mit einer großkalibrigen Waffe im Park und in Gehegen gegeben sein. Aus Sicherheitsgründen müssen diese Maßnahmen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann. Dafür muss der Bereich großräumig abgesperrt werden. Bei einem geschlossenen Park können diese notwendigen Maßnahmen noch sicherer in Zeiten ohne Besucherverkehr vorgenommen werden.

Empfehlung des Veterinäramtes:

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass für den Bezug von Tieren aus dem europäischen Ausland ein Außenzaun erforderlich ist und empfiehlt als notwendige Schutzmaßnahme im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche die Einrichtung eines Außenzaunes. Gesetzliche Grundlagen wie § 42 Bundesnaturschutzgesetz, § 11 Tierschutzgesetz, die EU-Richtlinie 1999/22/EG und 2016/429/EWG begründen die Regeln zur Haltung wildlebender Tiere.

